

Benutzungsordnung / Orientierungsleitlinien für die ergänzenden Betreuungsangebote an den Bad Friedrichshaller Grundschulen

Die Stadt Bad Friedrichshall bietet Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Hagenbach, Jagstfeld, Kochendorf, Plattenwald, Höchstberg-Untergriesheim und Duttonberg eine bedarfsgerechte Betreuung an. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot des Schulträgers, mit welchem ein Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden soll.

Die Betreuung richtet sich nach der folgenden Ordnung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

1. Träger

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

2. Betreuungszeit

Die Betreuungszeiten an den jeweiligen Grundschulen während der Schulwochen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Stundenplänen. Die Betreuungszeit unterteilt sich in folgende Bereiche:

Grundschule Hagenbach

Mittag	12:30 bis 14:00 Uhr
Nachmittag	14:00 bis 15:30 Uhr
Spätnachmittag	15:30 bis 17:00 Uhr

Grundschule Jagstfeld

Vormittag	7:00 bis 8:00 Uhr
Mittag	Schulende bis 13:25 Uhr
Nachmittag 1	13:25 bis 15:00 Uhr
Nachmittag 2	15:00 bis 16:00 Uhr

Grundschule Kochendorf

Vormittag	7:30 Uhr bis Schulbeginn
Mittag	Schulende bis 14:00 Uhr
Nachmittag 1	14:00 bis 15:00 Uhr
Nachmittag 2	15:00 bis 16:00 Uhr
Spätnachmittag	16:00 bis 17:00 Uhr

Grundschule Plattenwald

Vormittag	7:00 bis 7:30 Uhr
Freitagmittag	13:40 bis 16:00 Uhr

Grundschule Höchstberg-Untergriesheim

Vormittag	7:30 Uhr bis Schulbeginn
Mittag	Schulende bis 14:00 Uhr
Nachmittag	14:00 bis 15:00 Uhr

Grundschule Duttenberg

Mittag	Schulende bis 14:00 Uhr
Nachmittag 1	14:00 bis 15:00 Uhr
Nachmittag 2	15:00 bis 16:00 Uhr

3. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Es werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Eine Hausaufgabenbetreuung findet in der Regel in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr statt. Diese unterstützende Mithilfe entbindet die Eltern keinesfalls von der Verpflichtung, selbst zu kontrollieren, ob ihr Kind die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt hat.

4. Anmeldung, Aufnahme, Änderungen, Kündigung

Das Angebot richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der städtischen Grundschulen. In begründeten Ausnahmefällen und wenn ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind, kann der Träger in Abstimmung mit der Leitung über die Aufnahme von Kindern entscheiden, die keine städtische Grundschule besuchen.

Die **Aufnahme** der Kinder in die Betreuungsangebote der Grundschulen wird durch den unterschriebenen Aufnahmeantrag und die Gebührensatzung begründet. Die Aufnahme erfolgt immer zum Monatsbeginn und erstreckt sich auf das ganze Schuljahr.

- Die Anmeldung zur Betreuung muss schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular, erfolgen. Das Anmeldeformular ist bei der Stadtverwaltung oder der jeweiligen Betreuungseinrichtung erhältlich.
- Vorrangig aufgenommen werden Kinder von

- Alleinerziehenden, die berufstätig sind und
- Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
- Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Kinder, die einer besonderen Betreuung aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen bedürfen, können in die Betreuung aufgenommen werden, wenn Eltern und Einrichtung festgestellt haben, dass den Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Betreuungseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

Eine **Änderung** der Betreuungszeit ist zum Ende eines Schulhalbjahres zum 01.02. und zum 01.09. möglich. Die Mitteilung über die Änderung muss mit dem Ummeldungsformular bis zu den Weihnachtsferien bzw. Sommerferien schriftlich erfolgen. Eine Erhöhung der Betreuungstage oder ein Wechsel der Wochentage ist nur möglich, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Die **Kündigung** des Betreuungsvertrages durch den/die Sorgeberechtigten ist zum Schulhalbjahresende (Stichtag 01.02. und 01.09.) möglich. Die Kündigung muss bis zu den Weihnachtsferien bzw. Sommerferien schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Benutzungsgebühr auch noch für das darauffolgende Schulhalbjahr zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schulwechsel) ist eine Änderung der Betreuungszeit oder Kündigung auch während des Schulhalbjahres mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Der Antrag auf Änderung der Betreuungszeit bzw. die Kündigung hat hierbei schriftlich zu erfolgen.

Erfolgt keine Kündigung, läuft das Betreuungsangebot automatisch im neuen Schuljahr weiter. Lediglich bei den abgehenden Viertklässlern endet das Betreuungsangebot automatisch mit Ablauf des Schuljahres zum 31.08.

Ergänzend kann bei abgehenden Viertklässlern noch eine Betreuung für die erste Sommerferienwoche gebucht werden. Weitere Buchungen (z.B. letzte Sommerferienwoche) sind nicht möglich.

Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
- bei Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monatsbeiträgen.
- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein Kind kann durch den Träger von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn

- Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- das Verhalten des Kindes einen weiteren Verbleib nicht zulässt (z. B. bei wiederholtem und bewusstem Zerstören von Inventar, bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe).
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten von diesen nicht ermöglicht wird.

5. Monatliche Benutzungsgebühr

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Betreuungsangebote an den Bad Friedrichshaller Grundschulen.

6. Mittagessen

Im Rahmen des Betreuungsangebotes bzw. der Ganztagesesschule wird ein kostenpflichtiges Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Angebot des jeweiligen Caterers und kann in der Betreuungseinrichtung der jeweiligen Schule erfragt werden.

Für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen besteht die Möglichkeit, über das „Bildungs- und Teilhabe-Paket“ einen Zuschuss zum Mittagessen bei der zuständigen Behörde (Landratsamt, Jobcenter) zu beantragen. Die Antragstellung ist Aufgabe der Eltern.

7. Aufsicht, Versicherung, Haftung

- Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungspersonen grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte in den Räumen der Betreuungseinrichtung.
- Die Schülerinnen und Schüler, die an der jeweiligen Betreuung teilnehmen, sind gegen Unfall versichert. Bei der Betreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.
- Darüber hinaus sollte eine freiwillige Schülerzusatzversicherung abgeschlossen werden. Nähere Informationen sind in der Grundschule erhältlich.

- Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schülerinnen und Schüler zum Ende der gebuchten Betreuungszeit. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- Für Schülerinnen und Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht von der Betreuung abgeholt werden, werden zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit entlassen.

8. Schließtage/Ferienbetreuung

Die Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen sind in den Weihnachtsferien, in den Pfingstferien und vier Wochen in den Sommerferien geschlossen. In allen anderen Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten.

In den Ferien findet an der Grundschule Hagenbach eine Betreuung von 7:30 bis 14:00/15:30 oder 17:00 Uhr statt.

An der Grundschule Jagstfeld findet eine Ferienbetreuung von 7:00 Uhr bis 13:25/15:00 oder 16:00 Uhr statt.

In Kochendorf findet eine Ferienbetreuung von 7:30 Uhr bis 14:00/15:00/16:00 Uhr oder 17:00 Uhr statt.

An der Ganztagsgrundschule Plattenwald findet eine Ferienbetreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr oder 16:00 Uhr statt.

An der Grundschule Höchstberg-Untergriesheim findet eine Ferienbetreuung von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr statt.

An der Grundschule Duttenberg findet keine Ferienbetreuung statt. Die Kinder die die Kernzeit Duttenberg besuchen, werden ab den Herbstferien 2023 von der Kernzeit Untergriesheim betreut.

In den Ferien ist lediglich eine wochenweise Buchung möglich.

Über die Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder einer gemeindlichen Veranstaltung, wie Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Personalversammlung) werden die Eltern frühzeitig informiert. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht.

9. Regelung in Krankheitsfällen

Treten bei einem Kind Krankheitserscheinungen auf, die Auswirkungen auf sein Wohlbefinden und auf die Betreuung haben können, ist das Kind zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) oder ein Befall durch Läuse oder Flöhe, muss der Einrichtung nach § 34 Infektionsschutzgesetz sofort angezeigt werden. Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst dann wieder möglich, wenn auch der Unterricht wieder besucht werden darf. In berechtigten Fällen können die Betreuer/innen die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

10. Datenschutz

Die Stadt Bad Friedrichshall, Rathausplatz 1, 74177 Bad Friedrichshall, ist verantwortlich für den Schutz der durch die Stadt Bad Friedrichshall erhobenen personenbezogenen Daten (= Verantwortlicher im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO). Für die Anmeldungen, die Abrechnungen und die Platzvergabe in den Betreuungseinrichtungen und Schulmensen sowie der Gebührenorganisation ist es erforderlich, dass Sie in die Erhebung und Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten einwilligen, da es sich hierbei um eine freiwillige Dienstleistung der Stadt Bad Friedrichshall handelt.

Folgende Datenkategorien werden für den o. g. Zweck von uns erfasst:

- Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes
- Name und Vorname der Sorgeberechtigten
- Anschrift, Telefon und Mailadresse
- SEPA-Mandate/ Bankverbindung

Ihre personenbezogenen Daten werden mittels Formular und elektronisch erfasst und für die Dauer von 10 Jahren gespeichert und anschließend wieder gelöscht. Zugriff auf die von Ihnen gespeicherten Daten haben die Mitarbeitenden des Sachgebiets Bildung und Betreuung, der Stadtkasse sowie die Leitungen der jeweiligen Betreuungseinrichtung bzw. die Schule. Eine Datenweitergabe/Datenzugriff erfolgt nicht an Dritte z. B. Werbeagenturen, Pressestellen.

Sie haben das Recht, Ihre von uns gespeicherten personenbezogenen Daten bei Bedarf korrigieren, löschen oder deren Erhebung einschränken zu lassen. Auf Ihren eigenen Wunsch können Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übertragen werden, sofern dies bei uns technisch möglich ist.

Sollten Sie Fragen, Beschwerden oder andere datenschutzrechtliche Anliegen haben, können Sie sich gerne an unsere mit dem Datenschutz beauftragten Mitarbeitenden wenden (siehe Datenschutzerklärung unter www.friedrichshall.de).

11. Sonstiges

Vor Anmeldung besteht die Möglichkeit, die Betreuungseinrichtung gemeinsam mit einem Sorgeberechtigten zu besichtigen. Hierfür ist eine vorherige Terminvereinbarung mit der Einrichtungsleitung erforderlich.

12. Anerkennung

Die Benutzungsordnung ist mit der Gebührensatzung Bestandteil des Betreuungsangebots, welches durch die Unterzeichnung der Anmeldung und der darauffolgenden Gebührenrechnung durch die Stadt Bad Friedrichshall zustande kommt. Um sicher zu gehen, dass Sie die Benutzungsordnung kennen, möchten wir Sie bitten, die angefügte Bestätigung zur Anerkennung der Benutzungsordnung zu unterschreiben.

13. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Benutzungsordnung vom 25.07.2023 mit Wirkung ab 01.09.2024 außer Kraft.

Bad Friedrichshall, den 25.06.2024



Timo Frey
Bürgermeister

Stadtverwaltung Bad Friedrichshall
Sachgebiet 11 – Bildung und Betreuung
Rathausplatz 1
74177 Bad Friedrichshall

Anerkennung

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Sorgeberechtigte/n werden die Richtlinien der Benutzungsordnung / Orientierungsleitlinien für das ergänzende Betreuungsangebot an den Bad Friedrichshaller Grundschulen als verbindlich anerkannt.

Ich versichere hiermit, dass mir die Benutzungsordnung bekannt ist.

Name des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt:

Eingegangen am

Unterschrift Stadtverwaltung

Bitte senden sie die ausgefüllte Anerkennung zusammen mit den Anmeldeformularen an die oben genannte Adresse oder geben sie diese direkt in der Verlässlichen Grundschule ab.